Kanton Zug

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Inhalt

2.6.16 § 46a Geltungsdauer von Baubewilligungen 4

2.6.16 § 46a Geltungsdauer von Baubewilligungen

[1] Die Baubewilligung entfällt, wenn nicht innert zwei Jahren seit Rechtskraft mit dem Bau begonnen wird. Auf schriftliches Gesuch kann die Gemeindebehörde die Frist höchstens dreimal um jeweils ein Jahr verlängern.
[2] ...

Materialien
Absatz 2 (aufgehoben: 31. Dezember 2018)

Stichwortverzeichnis

Baubewilligung, 4